



Nr. 53.

Samstag den 2. Mai

1835.

Gubernial-Verlautbarungen.

Z. 501. (3)

Nr. 8614.

V e r l a u t b a r u n g.

Da der Pachtcontract für das Befugniß zu dem Verlage der Gräzer Zeitung samt dem Amts- und Intelligenzblatte mit Ende d. J. erlischt, so wird dieses Verlagsbefugniß vom 1. Jänner 1836 an, auf sechs nach einander folgende Jahre, folglich bis 1. Jänner 1842 verleiherungsweise an den Bestbieter neuerdings in Pacht gegeben, und die diesfällige Versteigerung am 9. Mai d. J., Vormittags 10 Uhr, bei dem k. k. Gubernium in Grätz abgehalten werden. — Die Hauptbedingungen bei dieser Verpachtung sind: a.) daß die Gräzer Zeitung, wie bisher, mit einem Amts- und Intelligenzblatte, wenigstens viermal die Woche erscheinen müsse; — b.) daß alle amtlichen Kundmachungen der landesfürstlichen Behörden unentgeltlich einzurufen seien; — c.) daß die Bestimmung des Pränumerationspreises dem Pächter überlassen, und dem Gubernium nur vorbehalten bleibe, im Falle einer Uebertreibung, die Mäßigung nach dem Befunde unparteiischer Kunstverständiger zu veranlassen; — d.) daß die Insertionsgebühren sowohl für nicht amtliche Kundmachungen, als auch für nicht landesfürstliche Behörden und Privatparteien auf die Dauer der Pachtzeit mit 4, 3 und 2 kr. E. M. für die Zeile, je nach der drei-, zwei- oder einmaligen Einschaltung bestimmt sind; endlich: e.) daß Fünfzig und Zwei Frei-Exemplare abgeliefert werden müssen. — Der Unternehmer muß übrigens ein verlässlicher unbekannter Mann, und im Stande sein, hinlängliche Caution zu leisten. — Der Ausrufspreis ist 1806 fl. E. M. — Die übrigen Bedingungen können bei der k. k. Gubernial-Expedit-Direction in Grätz eingesehen werden. — Grätz den 8. April 1835.

Z. 518. (3)

Nr. 7956.

K u n d m a c h u n g.

Bei dem k. k. Hauptarzte in Laibach

sind noch eine bedeutende Anzahl Exemplare des Prov-Schematismus für das Jahr 1835 mit elegantem Einbände versehen, um den Verkaufspreis von 36 kr. E. M. für das Exemplar zu bekommen. — Wovon diejenigen, welche sich das Werk noch anzuschaffen wünschen, hiemit in Kenntniß gesetzt werden. — Vom k. k. illyr. Gubernium. Laibach den 16. April 1835.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

Z. 502. (3)

Nr. 2861.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird dem Franz Rodermann und seinen allfälligen Erben, mittelst gegenwärtigen Edictes erinnert: Es habe wider sie bei diesem Gerichte die k. k. Kammerprocuratur in Vertretung des Beneficiums zu Hrasie die Klage auf Verjährterklärung der auf den Häusern des Barthelma Urantsch zu Krainburg, sub Cons. Nr. 21 und 22 intabulirten Forderung pr. 200 fl. E. W. c. s. c. eingebracht, und um die richterliche Hülfe gebeten, worüber die Tagsatzung auf den 13. Juli l. J., früh 9 Uhr, hierorts bestimmt wurde.

Da der Aufenthaltsort des Beklagten, Franz Rodermann und seiner allfälligen Erben diesem Gerichte unbekannt, und weil sie vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend sind, so hat man zu ihrer Verttheidigung und auf ihre Gefahr und Unkosten den hierortigen Gerichtsadvocaten Dr. Dvornik als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der bestehenden Gerichtsordnung ausgeführt und entschieden werden wird.

Franz Rodermann und seine Erben werden dessen zu dem Ende erinnert, damit sie allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter ihre Rechtsbehelfe an die Hand zu geben, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt im rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen mögen, insbeson-

bere, da sie sich die aus ihrer Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Laibach am 7. April 1835.

3. 513. (3)

Nr. 2968.

E d i c t.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird anmit bekannt gemacht: Es sei über das Gesuch der Vincenzia Bobik und Ferdinanda Regul, de praes. 4. April d. J. in die Ausfertigung der Amortisations-Edicte, rücksichtlich der auf den Namen Franz Xaver Krenn pro cautione lautenden krain. ständischen Aerarial-Obligation, ddo. 1. November 1799, Nr. 5762 à 4 o/o pr. 300 fl. gewilliget worden. Es haben demnach alle Jene, welche auf gedachte Aerarial-Obligation aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche machen zu können vermeinen, selbe binnen der gesetzlichen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte so gewiß anzumelden und anhängig zu machen, als im Widrigen auf weiteres Anlangen der heutigen Rathssteller die obgedachte Aerarial-Obligation nach Verlauf dieser gesetzlichen Frist für getödtet, kraft- und wirkungslos erklärt werden wird.

Laibach den 8. April 1835.

Aemtlliche Verlautbarungen.

3. 526. (2)

ad Nr. 89.

R u n d m a c h u n g.

Am 8. Mai l. J., um 9 Uhr Vormittags, werden bei dem gefertigten Deconomate, im Hause Nr. 61, am Jahrmarktplatz, 52 Stück neue Beinkleider (Pantalon) vom ordinären grauen Luche stückweise, oder auch mehrere Stücke zusammen, licitando gegen bare Zahlung veräußert werden.

Welches zur Wissenschaft der Kauflustigen hiermit kund gemacht wird.

Vom k. k. allh. Cameral-Gefällen-Verwaltungs-Deconomate. Laibach am 28. April 1835.

3. 528. (2)

Nr. 5378.

V e r l a u t b a r u n g.

Mit Bewilligung der löbl. k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung in Laibach, wird in der Amtskanzlei der k. k. Religionsfondsherrschaft Sittich, am 18. Mai 1835, Vormittags 9 Uhr, die zu dieser Staatsherrschaft gehörige Reidjagd, in der Pfarr Obergurk, dann die Fischerei-Berechtigungen in dem Bache Vischenski Pottok, Breg bei Sittich, und Reka bei Javor, mittelst öffentlicher Ver-

steigerung auf sechs Jahre, nämlich seit 1. November 1835, bis hin 1841 in Pacht hint angegeben, wozu Nachliebhaber hiemit eingeladen werden. — K. K. Verwaltungsamt Sittich am 25. April 1835.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 525. (2)

Nr. 281.

E d i c t.

Von der Bezirksobrigkeit Klödnig wird dem aus Graslitz, sub Cons. Nr. 38 gebürtigen, 19 Jahre alten Lucas Zerella, welcher im heurigen Jahre die Widmung zum Einienienste erhalten hat, und aus Anlaß der Rekrutierung flüchtig geworden ist, erinnert, daß er binnen 4 Monaten so gewiß hieran zu erscheinen und seine Abwesenheit zu rechtfertigen habe, widrigenfalls er nach den allerhöchsten Rekrutierungs-Vorschriften behandelt werden würde.

Bezirksobrigkeit Klödnig am 27. April 1835.

3. 506. (3)

Nr. 612.

E d i c t.

Von dem vereinten Bezirksgerichte Munkendorf wird hiemit bekannt gemacht: Es sei zur Liquidation und Abhandlungspflege nach dem am 10. März 1835, zu Stein verstorbenen Wirthen und Lederermeister Anton Iglicsch, die Tagssatzung auf den 5. Juni l. J., Vormittags um 9 Uhr, in dieser Amtskanzlei angeordnet worden.

Es haben alle Jene, welche an diesen Verlaß Forderungen zu stellen berechtigt zu sein glauben, und Jene, welche zu diesem Verlasse schulden, so gewiß zu dieser Tagssatzung zu erscheinen, als man widrigenfalls wider die Letztern nach Vorschrift der Gesetze verfahren würde; die Erstern hingegen sich die üblen Folgen selbst zuzuschreiben haben werden.

Vereintes Bezirksgericht Munkendorf am 31. März 1835.

3. 514. (3)

Nr. 411.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Schneeberg wird hiemit kund gemacht: Es sei über executives Einkreiten des Mathias Perscheg von Großoblat, Probst der Pöhlkirche u. s. f. zu Großoblat, in die öffentliche Versteigerung der, zum Simon Glinscheg'schen Verlasse gehörigen, zu Großoblat, sub Rect. Nr. 355 liegenden, der Herrschaft Radlshag dienstbaren Halbhube, wegen schuldigen 70 fl. 27 kr. c. s. c. gewilligt, und zu diesem Ende drei Termine, nämlich: der erste auf den 23. Mai, der zweite auf den 26. Juni und der dritte auf den 25. Juli 1835, jedesmal Vormittags um 9 Uhr, im Orte Großoblat wie dem Beisage bestimmt worden, daß, wenn oben genannte Halbhube bei der ersten und zweiten Teilbietungstagssatzung um den Schätzungswert pr. 472 fl. 45 kr. oder darüber nicht an Mann gebracht werden sollte, bei der dritten auch unter demselben hintangegeben werden würde.

Die dießfälligen Vicitationsbedingungen können zu den gewöhnlichen Amtsstunden in dasiger Bezirkskanzlei eingesehen werden.

Bezirksgericht Schneeberg den 7. April 1835.

3. 511. (2)

Nr. 560.

E d i c t.

Von der Bezirksobrigkeit Weissenfels werden nachstehende Militärpflichtige, aber illegal abwesende Individuen, und zwar:

Post-Nr.	N a m e n	Wohnort	Geburts-Jahr	Haus-Nr.	A n m e r k u n g
1	Gregor Urbaschitsch	Lengensfeld	1815	7	illegal abwesend
2	Jacob Ratitsch	detto	1815	58	detto
3	Simon Kapaunit	detto	1815	61	mit Paß vom 11. März 1835, Nr. 109, abwesend
4	Anton Meßner	detto	1815	67	illegal abwesend
5	Primus Orehouniz	Moistrana	1815	13	detto
6	Leonhard Koshmatsch	detto	1815	31	detto
7	Matthias Kuntzschitsch	detto	1815	70	detto
8	Andreas Larmann	Wald	1815	6	detto
9	Georg Erlach	Ratsbach	1815	8	detto
10	Thomas Komposch	detto	1815	35	detto

mit dem Beisage vorgeladen, daß, wenn sich dieselben nicht binnen drei Monaten vom Tage der letzten Einschaltung dieses Edictes in die Zeitungsblätter vor die gefertigte Bezirksobrigkeit stellen und ihr Ausbleiben rechtfertigen werden, als Rekrutierungsflüchtlinge nach den dießfälligen Vorschriften behandelt werden.

Bezirksobrigkeit Weissenfels am 22. April 1835.

3. 515. (3)

J. Nr. 676.

E d i c t.

Alle Jene, welche auf den Nachlaß des im Monate Jänner 1835 zu Werschlin verstorbenen Anton Nagel, inßgemein Faltlib, aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu stellen vermeinen, oder zu solchen was schulden, haben vor diesem Bezirksgerichte zu der auf den 21. Mai d. J., Vormittags 9 Uhr angeordneten Liquidations- und Abhandlungstagung so gewiß zu erscheinen, als widrigens sich Erstere die Folgen des §. 814 b. G. B. selbst beizumessen haben, die Letztern aber im ordentlichen Rechtswege belangt werden würden.

Bezirksgericht Rupertshof zu Neustadt am 2. März 1835.

lität zu Kaplavs mit dem Beisage angeordnet worden, daß, wenn bei der ersten oder zweiten Teilbietungstagung diese Realität über oder um den Schätzungswert nicht an Mann gebracht werden könnte, solche bei der dritten auch unter dem Schätzungswerte hintangegeben werden würde.

Die Schätzung und die Licitationsbedingungen, wovon die hervorgehoben wird, daß der Ersteher dem Crequenten die Kosten der Schätzung und der Teilbietung zu ersetzen haben wird, können täglich hierorts in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden, wobei der Ersteher auf den §. 328 G. O. Lit. b. erinnert wird.

Bezirksgericht Münkendorf am 6. April 1835.

3. 505. (3)

Nr. 757.

E d i c t.

Von dem vereinten Bezirksgerichte Münkendorf wird kund gegeben: Es sei über Ansuchen des Joseph Drescher, durch Herrn Dr. Ovjatz, in die executive Teilbietung der, dem Alex Sadergou unter der Curatel des Georg Kern gehörigen, zu Kaplavs gelegenen, der Herrschaft Commenda St. Peter, sub Urb. Nr. 125 dienstbaren, und auf 490 fl. 10 kr. gerichtlich geschätzten Kaufrechtskaiße, wegen aus dem wirtschaftsamtlichen Vergleiche, ddo. 18. October 1816 schuldigen 28 fl. gewilliger, und zu deren Vornahme drei Tagungen, als: auf den 3. Junl, 2. Juli und 4. August 1835, jedesmal um 9 Uhr in der Früh im Orte der Real-

3. 516. (3)

Licitations-Edict.

Das k. k. Joirianer Quecksilber-Bergwerk in Krain bedarf für das künftige Militärjahr 1836 eine Parthie weißer mit Maun ausgearbeiteten Schaf- oder Hammelfelle von 6000 Stück, und eine Parthie brauner, mit Gärberlöse, für keinen Paß aber mit Sumak ausgearbeitete Felle von 3000 Stücken.

Die Licitation dieser Lieferungen wird in der Art festgesetzt, daß diejenigen, welche dieselbe zu übernehmen gesonnen sind, dießfalls ihre schriftlichen versiegelten Preis-Offerte längstens bis 15. Mai d. J., 6 Uhr Abends an die

f. f. Bergwerks-Producten-Verschleiß-Direction in Wien einzusenden, oder abzugeben haben. Diejenigen Offerte, welche nach dem oben festgesetzten Termine einlangen, werden nicht mehr berücksichtigt.

Mündliche Anbote finden bei dieser Versteigerung nicht Statt.

Die Bedingungen der Licitation sind folgende:

1.) Jeder Offerent oder Licitant hat bei der Einwendung oder Abgabe seines schriftlichen Anbots auch zugleich ein Reugeld von 200 fl. C. M. entweder bar bei der Verschleiß-Direction zu erlegen, oder sich mit den Depositenchein derjenigen Ararial-Kasse auszuweisen, bei welcher er dieses Reugeld für Rechnung der Verschleiß-Direction erlegt hat. Uebrigens werden auch Anbote für kleinere Fell-Parthien angenommen, und denjenigen, welche keine Lieferungen erstehen, das Reugeld von 200 fl. C. M. gleich nach vollzogener und ratificirter Versteigerung ausgefolgt werden.

2.) Bleibt der Ersteher der Lieferung für die erstandene Menge sogleich, das k. k. Bergamt Idria aber erst nach der von Einer hochlöbl. k. k. Hofkammer in Münz- und Bergwesen erfolgten Ratification verbindlich.

3.) Zu dem Contractinstrumente hat der Ersteher den classenmäßigen Stempel zu stellen.

4.) Von der erstandenen, im Gelde berechneten Fellmenge, hat der Lieferant die Caution mit entfallenden 10 o/o bar zu erlegen, und daher den auf das zurückbehaltene Badium dießfalls noch zu ergänzenden Betrag baar zu setzen.

5.) Die Größe der mit Alaun ausgearbeiteten weißen Bindfelle muß von der Art seyn, daß jedes der ganzen und nicht durchlöchernten Felle der Mitte nach gemessen, wenigstens 22 Wiener Zoll Längen- und Breitenmaß enthalte, Felle mit 1 oder 2 Löchern, müssen ein größeres Längen- oder Breitenmaß enthalten, Felle mit mehreren Löchern, oder deren Haarseite Ripen oder Beschädigungen haben, werden nicht angenommen.

Große Felle werden angenommen, doch wird für selbe keine größere Vergütung, wenn sie auch zu einem doppelten Bund geeignet wären, als für einfache geleistet.

Kleine Felle, die das bedungene Maß nicht haben, oder fleis und mit Fettflecken behaftet sind, werden als unbrauchbar zurückgewiesen. Die braunen mit Härberlohe ausgearbeiteten Felle müssen der Mitte nach wenigstens 28 Wiener Zoll messen.

Die Muster-Felle sind bei der Verschleiß-Direction einzusehen.

6.) Die Lieferung der Felle, wofür der Preis auf die vollständige Stellung derselben an Ort und Stelle nach Idria bemessen wird, hat dergestalt zu beginnen, daß an weißen Fellen 2000, und an braunen 1000 Stücke längstens bis Ende August d. J. nach Idria gelangen, und das übrige Quantum mit 4000 Stück weißer Quacksilber- und 2000 Stück brauner Zinnoberbindfelle, vom October d. J. angefangen, in gleichen drei Monatsraten bis 30. December d. J. abgestellt werde, so daß mit 30. Tage eines jeden der drei Monate die ratensweise Stellung der Felle gehörig vollzogen, und bis 31. December d. J. vollendet seie, widrigens das Bergamt gleich nach Verlauf einer jeden, für obige Lieferung bestimmten Frist, wenn die bedungene Fellanzahl am bestimmten Tage zu Idria nicht eingetroffen sein wird, wenn es auch nicht in Verlegenheit mit Fellen wäre, ohne weiterer Ermahnung ermächtigt ist, sogleich auf Kosten und Gefahr des Contrahenten die Felle um was immer für einen Preis zu erkaufen, für diesen neuen Ankauf Fristen zu bestimmen, und einen Vertrag auf Rechnung des contractbrüchigen Lieferanten neuerdings mit wem immer abzuschließen, und sich für die allfälligen höhern Kosten, und für die sich etwa zum Nachtheil des Auerars ergebende Preis-Differenz an der Caution sowohl, als auch an dem übrigen Vermögen des Contrahenten zu erholen.

Sollten aber auch keine solchen höhern Kosten, oder auch keine solche Preis-Differenzen dem Auerar zu erleiden seyn, so bleibt die Caution dennoch jedesmal verfallen, sobald der Contrahent seine Contract-Verbindlichkeiten in was immer für einem Puncte nicht erfüllt.

Dem Lieferanten bleibt es unbenommen, das ganze Quantum der Felle auch früher einzuliefern.

7.) Die Felle werden zu Idria in Gegenwart der mit diesem Geschäfte beauftragten Beamten durch Sachkundige untersucht, (wobei es dem Lieferanten frei steht, von seiner Seite jemanden zur Uebergabe der Felle zu bevollmächtigen,) und die nicht qualitätsmäßig befundenen zurückgewiesen, und bleiben zur Disposition des Lieferanten liegen.

8.) Nach jeder Lieferung wird gegen classenmäßig gestämpelte Quittung der Betrag sogleich ausgefolgt werden.

Von der k. k. Bergwerks-Producten-Verschleiß-Direction. Wien am 20. April 1835.

Mit allerhöchster Bewilligung.

Bei schon entsagtem Rücktritte große Lotterie mit 3 Ziehungen.

Erste Ziehung am 30. Mai	d. J. Gewinn fl. W. W.	100,000
Haupttreffer dieser ersten Ziehung	. . . " " "	50,000
Zweite Ziehung am 20. Juli	d. J. Gewinn " " "	150,000
Haupttreffer dieser 2ten Ziehung	3000 Duc. " " "	33,750
Dritte Haupt-Ziehung am 22. Septemb. d. J.	Gewinn " " "	275,000
Haupttreffer dieser dritten Ziehung	. . . " " "	200,000

Es werden nämlich bei dem gefertigten k. k. priv. Großhandlungshause ausgespielt:
Die in k. k. Schlessien liegende, sehr bedeutende

Herfschaft K. Kuntschütz,

wofür dem Gewinner eine Ablösung in

Barem von Gulden **200,000** Wiener Währung, und

das in Teschen befindliche, schöne und einträglliche

Großbürgerhaus Nr. 104,

wofür dem Gewinner eine Ablösung

in Barem von Gulden **50,000** W. W. angeboten wird.

In dieser ausgezeichneten Lotterie gewinnen **25,600** Treffer eine halbe
MILLION und Gulden Wiener Währung **25,000**

Das verehrliche spielende Publicum wird besonders darauf aufmerksam gemacht, daß die
erste Ziehung dieser Lotterie schon nächstkommenden 30. Mai
Start hat, dasselbe daher sich bald mit Losen und Freilosn versehen dürfte,
um diese erste Ziehung nicht zu versäumen

und — dasselbe mag in dieser ersten Ziehung gewonnen haben, oder nicht gewonnen haben
— in den darauf folgenden zwei Ziehungen am 20. Julius und 22. September unentgelt-
lich zu spielen.

Den Abnehmern von 5 Losen wird ein sicher gewinnendes Freilos verabfolgt, so lange deren
vorhanden sind.

**Das Los bei dieser interessanten Lotterie mit 3 Ziehungen kostet
nur 5 fl. C. M.**

Das Nähere enthält der Spielplan.

Wien den 16. Jänner 1835.

Hammer et Paris,

untere Bräunerstraße Nr. 1126, zweiten Stock.

Lose, so wie auch Compagnie-Spiel-Actien hierauf, sind zu haben in Lai-
bach beim Unterzeichneten um den Original-Preis, wie ihn obige Herren Ausspie-
ler für den Verkauf im Großen bestimmt haben.

Joh. Ev. Wutscher.

Gubernial-Verlautbarungen.

Z. 537. (1)

Nr. 7124.

E u r r e n d e

des k. k. illyrischen Guberniums zu Laibach. — Die Currende vom 21. Februar 1835, Z. 2946, wegen Tarirung einiger Grundbuchshandlungen in Krain, wird berichtigt. — In der Currende vom 21. Februar l. J., Z. 2946, ist der Druckfehler unterlaufen, daß es in dem Absätze ad c heißt: „die Abschreibung einer Schuld oder eines andern Oneris ist in dem Patente vom Jahre 1769 mit 12 Kreuzer oder 3 Kreuzer tarirt,“ wohingegen es heißen soll „die Abschreibung einer Schuld oder eines andern Oneris ist in dem Patente vom Jahre 1769 mit 12 Denar (Pfennige) oder 3 kr. tarirt“ was auch weiters für die im nämlichen Absätze erwähnte Abschreibung einer Parzelle zu gelten hat. — Ferners wird bemerkt, daß im Absätze ad h nicht das Patent vom Jahre 1796, sondern vom Jahre 1769 gemeint ist. — Dieses wird nachträglich zur vorerwähnten Currendehiemit bekannt gemacht. — Laibach den 13. April 1835.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau
und Primör, k. k. Hofrath.

Joseph Wagner,
k. k. Gubernialrath.

Z. 536. (1)

Nr. 7179.

E u r r e n d e

des k. k. illyrischen Guberniums zu Laibach. — Bestimmung der Behandlung der zum Landwehrdienste vorgeforderten, jedoch flüchtig gewordenen Individuen bei ihrer Ergreifung. — Laut hohen Hofkanzlei-Decrets vom 21. März 1835, Zahl 6863, haben Se. Majestät mit allerhöchster Entschließung vom 16. März d. J. über die Frage, wie die zum Landwehrdienste vorgeforderten, jedoch flüchtig gewordenen Individuen bei ihrer Ergreifung behandelt werden sollen, folgende Bestimmungen zu erlassen geruht: 1.) Die zur Landwehr vorgeforderten, und nach der Vorforderung flüchtig gewordenen Individuen sollen edictaliter mit dem Beisatze vorgeladen werden, daß, wenn sie den festgesetzten Termin fruchtlos verstreichen ließen, sie nach ihrer Habschaftwerdung nicht in die Landwehr; sondern in

die Linie auf drei Jahre eingereiht werden. —

2.) Solche Individuen sollen nach ihrer Ergreifung, und zwar zu jeder Zeit, auch wenn keine Landwehr-Aufstellung statt hätte, zum Liniendienste auf drei Jahre abgegeben werden. — 3.) Sollte ein solches Individuum zu gar keinem Dienste in der Linie tauglich seyn, so ist dasselbe in die Landwehr mit einer Dienstverlängerung von drei Jahren über die gesetzliche Verpflichtung einzureihen. — 4.) Ist aber der Mann in den Liniendienst seiner Tauglichkeit nach eingereiht worden, so fängt nach zurückgelegten drei Jahren seine Landwehrverpflichtung an, in welche er sodann aufgenommen wird; wenn er nicht etwa das Normalalter schon überschritten hat. — 5.) Jene Individuen, welche vor ihrer Vorforderung zur Landwehr schon vom Hause abwesend waren, und daher der Vorforderung nicht Folge leisten könnten, werden ebenfalls edictaliter citirt, und wenn sie den Termin fruchtlos verstreichen lassen, von diesem Augenblicke an, zwar nicht, wie die sub 1. bezeichneten für die Linie, wohl aber mit einer Verlängerung von drei Jahren über die gesetzliche Verpflichtung für die Landwehr gewidmet. — Dieses wird hiemit mit dem Beisatze zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß sich in vorkommenden Fällen nach diesen allerhöchsten Anordnungen genau zu benehmen sei. — Laibach den 11. April 1835.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau
und Primör, k. k. Hofrath.

Joseph Wagner,
k. k. Gubernialrath.

Z. 538. (1)

Nr. 5746.

E u r r e n d e

des k. k. illyrischen Guberniums zu Laibach. — Womit die erlassenen allerhöchsten Bestimmungen bezüglich auf Bewilligung einer zeitlichen Befreiung von der Gebäude-, Zins- und Gebäude-Elassensteuer bekannt gegeben werden. — Seine k. k. Majestät haben wegen Bewilligung einer zeitlichen Steuerbefreiung von der Gebäude-, Zins- und Gebäude-Elassensteuer laut allerhöchster Entschließung vom 10. Februar 1835, für die Zukunft folgende Bestimmungen festzusetzen befunden. — 1.) Zeitliche Steuerbefreiungen von der Gebäude-, Zins- und Gebäude-Elassensteuer finden in den Hauptstädten sammt Vorstädten der

Provinzen, die es betrifft, und wo die Gubernien oder Regierungen ihren Sitz haben, Statt: — a.) Wenn ein Gebäude ganz neu hergestellt wird, und früher noch gar nicht bestanden hat. — b.) Wenn das Gebäude zwar früher bestanden hat, wegen seiner Schadhastigkeit aber ganz niedergedrissen und neu aufgebaut werden mußte. — c.) Wenn ein bestehendes Gebäude durch den Bau auf einer noch unverbauten Area oder durch das Aufsetzen eines noch nicht bestandenem Stockwerkes in der Art erweitert oder vergrößert wird, daß dadurch ein neues steuerbares Object zuwächst. — In allen übrigen Städten wird eine zeitliche Steuerbefreiung von der Gebäude-, Zins- und Gebäude-Classensteuer nur in den oben sub b) und c) bezeichneten Fällen zugestanden; auf dem flachen Lande hingegen findet keine Steuerbefreiung Statt; so wie eine solche auch für Reparaturen schon bestehender Gebäude, wenn diese wegen ihrer Schadhastigkeit nicht ganz niedergedrissen und neu aufgebaut werden, nirgendwo einzutreten hat. — 2.) Die in dem ersten Puncte näher angegebene Steuerbefreiung soll in den Fällen ad a zehn, in den Fällen ad b acht, und ebenso in den Fällen ad c acht Jahre, jedoch in den Fällen ad c nur für jenen Betrag, welcher für den Erweiterungsbau an der Gebäude-, Zins- und Classensteuer pro rata entfallen würde, Statt finden. — 3.) Diese zeitliche Steuerbefreiung von der Gebäude-, Zins- und Classensteuer hat sich nur auf die landesfürstliche ordentliche und außerordentliche Gebäudesteuer zu beschränken, und begründet somit keinen Anspruch auf die Befreiung von andern öffentlichen oder Gemeindelasten, die der Hauseigenthümer rücksichtlich des Gebäudes gesetzlich oder verfassungsmäßig zu tragen hat. — 4.) Zur Erwirkung der zeitlichen Befreiung von der Gebäudesteuer muß derjenige, der darauf Ansprüche machen zu können glaubt, in der nachfolgend angedruckten für jeden Fall geltenden Präclusivfrist sich bei seiner vorgesetzten Behörde darum bewerben, welche darüber die gehörige Erhebung zu pflegen und im vorschristsmäßigen Wege die Entscheidung der Landesstelle einzuholen hat, gegen welche dem Bewerber, wenn er sich damit nicht zufrieden stellt, die Berufung an die vereinigte Hofkanzlei offen bleibt. — 5.) Die Gesuche um zeitliche Steuerbefreiung für neue Bauten sind unabhängig von dem Umstände, ob der förmliche Bewohnungs-Consens bereits erwirkt wurde, oder nicht, und für jede für sich vollendete Ab-

theilung eines Gebäudes immer sechs Wochen nach vollendeten und benützten oder zur Benützung geeigneten Baue um so gewisser einzubringen, als der zeitlichen Befreiung keine Folge zu geben sein würde, wenn sich bei der über das Steuerbefreiungs-Gesuch Statt findenden Erhebung ergibt, daß der Bau, für welchen eine zeitliche Steuerbefreiung angesucht wird, zur Zeit der Einbringung des Gesuches schon länger als sechs Wochen thatsächlich bewohnt, oder benützt, oder schon länger als sechs Wochen nach dem Ausspruche der competenten Behörde bewohnbar oder in der Art benützbar war, daß es dazu keines obrigkeitlichen Consenses bedürfte. — 6.) Von dieser Begünstigung sind übrigens diejenigen, welchen Seine Majestät aus besonderer Gnade eine Bauführung an einem Orte, wo sie nach der allgemeinen Vorschrift verboten ist, gestatten, und die zeitliche Steuerbefreiung nicht ausdrücklich zugesprochen sollten, ausgeschlossen. — Diese in Gemäßheit eines Hofkanzlei-Decretes vom 24. Februar 1835, Zahl 562, herabgelangten a. h. Bestimmungen werden mit dem Besatze zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß deren Wirksamkeit auf den 1sten Juni 1835 festgesetzt wird, und daß mit diesem Tage die bisher hierlandes bestandenen Vorschriften über die Ausdehnung der Baufreijahre, und über die Bedingungen ihrer Erwirkung außer Kraft treten. — Laibach den 26. März 1835.

Joseph Camillo Freiherr v. Schmidburg,
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau
und Primör, k. k. Hofrath.

Johann Schnediz,
k. k. Gubernialrath.

Kreisämthliche Verlautbarungen.

Z. 534. (1) Nr. 5485.

K u n d m a c h u n g

zur Bewirkung der von der hohen Landesstelle bewilligten Herstellung des Kirchendaches und der Kirchengumfängsmauer bei der hiesigen Vorstadtspfarr St. Peter im veranschlagten Betrage pr. 1408 fl. 53 kr. für die Meisterschaften und Materialien, nachdem die dabei erforderlichen Zug- und Handarbeiten von der Pfarvergemeinde in Natura geleistet werden, wird am 12. Mai d. J., um 10 Uhr Vormittags, eine öffentliche Minuendo-Versteigerung hievrants abgehalten; wozu die Unternehmungslustigen mit dem Besatze eingeladen werden, daß die Licitationsbedingungen sowohl

als die Bau-Devisen täglich in den gewöhnlichen Amtsstunden hier eingesehen werden können.
— R. R. Kreisamt Laibach den 26. April 1835.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

Z. 539. (1) Nr. 3070.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sei über Ansuchen der Ursula Abraham, nomine ihrer minderjährigen Kinder Eli'abeth und Theresie, dann des Franz Rosenak, als erklärten Erben, zur Erforschung der Schuldenlast nach dem am 19. Februar d. J., zu Laibach verstorbenen Joseph Abraham, die Tagsatzung auf den 13. Mai d. J., Vormittags um 9 Uhr, vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bei welcher alle Jene, welche an diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde Anspruch zu stellen vermaßen, solchen so gewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden.

Laibach den 11. April 1835.

Vermischte Verlautbarungen.

Z. 541. (1) Nr. 209.

Buchenschwamm-Sammlung.

Von dem k. k. Verwaltungsamte der Staatsherrschaft Adelsberg wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, daß laut der Verordnung der löblichen k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung zu Görz, ddo. 14. April d. J., Z. 350, 1769, die Weiterverwächung des Buchenschwamm-Sammlungrechtes in den Adelsberger Wäldern vom 1. Juny 1835 angefangen bis letzten Mai 1841 bewilliget worden sei. Zu diesem Ende wird auf den 11. Mai d. J., Vormittags von 9 bis 12 Uhr in der Kanzlei der Staatsherrschaft Adelsberg die Licitation mit dem Anhangе ausgeschrieben, daß die Bedingungen täglich hier eingesehen werden können.

R. R. Verwaltungsamt Adelsberg am 22. April 1835.

Z. 540. (1) Nr. 723.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte Haasberg wird hiemit bekannt gemacht: Es sei über Ansuchen des Herrn Mathias Korren von Planina, die öffentliche executiv Feilbietung der, seinem Schuldner Anton Squartische gehörigen, der Herrschaft Haasberg, sub Rec. Nr. 99, 1054 dienstbaren, auf 150 fl. gerichtlich geschätzten Raiffe sammt zugehör in Maunig, wegen schuldigen 88 fl. c. s. c. bewilliget, und dazu der 5. Juny, der 6. Juli und der 7. August l. J., jedesmal Nachmittags von

3 bis 6 Uhr, in Loco der schuldnereischen Realität mit dem Anhangе bestimmt worden, daß diese Realität bei der ersten und zweiten Feilbietungstagsatzung nur um die Schätzung oder darüber, bei der dritten Tagsatzung aber unter der Schätzung hintangegeben werden wird.

Die Licitationsbedingungen und der Grundbuchextract können sowohl bei den Feilbietungstagsatzungen als auch früher in der Gerichtskanzlei eingesehen werden.

Bezirksgericht Haasberg den 25. April 1835.

Z. 524. (2)

A n z e i g e.

Franz Longhino,

aus Grätz,

**Galanterie = Waaren
Händler,**

gibt sich die Ehre, hiemit geziemend anzuzeigen, daß er auch gegenwärtigen Markt mit einem besonders geschmackvoll sortirten Lager aller Gattungen Gold =, Silber =, Galanterie = und Nürnberger Waaren versehen ist, worunter besonders eine große Auswahl von Ohrgehängen, Chemisetten-Knöpfchen, Schnallen, Männer = und Damenketten, Braceletten, Eichelknöpfchen und Ringeln zu Geldbeuteln, Fingerringen, Conserverations-Augengläsern; Lorgnetten mit Conver = und Concavgläsern, Pfeifen und Röhren, Cigarrenröhren, Bleistiften, Rasirmessern, Damen = und Männer-Toiletts, Es = und Caffehlöffel, Scheeren, Geld- und Tabackbeutel, Hosenträgern, Taschen =, Frisir =, Locken = und Chignon = Kämmen, Violinsaiten, Schreibzeugen, ganz feinem echten Belin-Briefpapier, Köllner Wasser vom Hause Maria Ferina und mehreren dergleichen Artikeln sich befindet, wozu er sich allseitig zu den billigst festgesetzten Preisen sowohl im Großen als im Detail empfiehlt.

Seine Hütte ist in der ersten Reihe rechts, Nr. 5, unter dem Aufhängschilde „zur Stadt Mailand.“

Große und vortheilhafte Lotterie bei **Dr. Coiths Sohn et Comp.** in Wien.

Mit allerhöchster Bewilligung wird die schöne

Herrschaft Samokleski

mit den dazu gehörigen Ortschaften

Mrukowa, Czekay, Pielgrzymka, Zawadka, Klopotnika, Huta und
Folusz,

im Jasloer Kreise, im Königreiche Galizien gelegen,
wofür eine Ablösung von

250,000 fl. W. W. oder fl. C. M. 100,000

angeboten wird, durch eine Lotterie ausgespielt.

Diese vortheilhafte Lotterie

enthält 25,914 Geldtreffer von fl. 525,000 W. W. und 7,500 schwarze Lose

im Nominal-Werthe von 75,000 Gulden Wiener Währung,

zusammen 600,000 fl. W. W.

eingetheilt in Geldtreffer von Gulden

250,000, 20,000, 15,000, 12,000, 10,000, 6000, 5000, 4000, 3500,
3250, 3000, 2250, 2000, 1500, 1300, 1200, 1000, 500, 250, 200, 125,
100, 2c.

und 7500 schwarze Lose, laut Ausweis.

Für die besondere Prämien-Ziehung der blauen Gratis-Gewinnst-Lose sind 502 Geld-Treffer von
fl. 20,000, 6000, 3250, 2250, 1000, 500, 250, 125, 100, 2c.

im Betrage von Gulden 50,000 Wiener Währung bestimmt.

Die ausgeschiedenen blauen 140,000 Gulden W. W. mit Einschluß
Gratis-Gewinnst-Lose müssen der Prämien gewinnen.

Die blauen Gratis-Gewinnst-Lose zeichnen sich durch den besondern Vortheil aus,
daß sie nicht nur einen sichern Gewinn machen, und 502 derselben bestimmt zwei
Mal gewinnen müssen, sondern auch dadurch, daß sie gleich allen übrigen Losen auf
die Realitäten und sämtliche Geld-Treffer mitspielen, und überdieß im glücklichen
Falle eilf Mal gewinnen können.

Bei Abnahme von 5 rothen Losen zu 12 1/2 fl. W. W. wird ein blaues Gratis-Gewinnst-Los, welches, wie gesagt, sicher gewinnen muß, so lange als deren vorhanden sind, unentgeltlich verabfolgt. Bei Abnahme von 5 schwarzen Losen zu 10 fl. W. W. wird jedoch nur ein gewöhnliches schwarzes, mit einem rothen Stempel versehenes Los, als Freilos aufgegeben.

Die Lose sind in Wien bei dem unterzeichneten Großhandlungshause, in der Singerstraße, im eigenen Hause Nr. 894, so wie in den vorzüglichsten Städten der Monarchie zu haben.

Wien den 1. März 1855.

Dr. Coiths Sohn et Comp.

Lose, so wie auch Compagnie-Spiel-Actien hierauf sind zu haben in Laibach beim Unterzeichneten um den Original-Preis, wie ihn obige Herren Ausspieler für den Verkauf im Großen bestimmt haben.

Joh. Ev. Wutscher.